

Aktenzeichen: 9 AZR 251/92
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 07. Dezember 1993
- 9 AZR 251/92 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 14. November 1991
- 8 Ca 6369/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 08. April 1992
- 7 Sa 67/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Inanspruchnahme von Erholungsurlaub für Arbeitnehmerweiter-
bildung

Gesetz:

BUrlG § 7 Abs. 1 und 4; BGB § 362; ZPO § 264 Nr. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 251/92

7 Sa 67/92 Köln

Verkündet am
7. Dezember 1993

Klapp,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1993 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Holze und Schwarz für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 8. April 1992
- 7 Sa 67/92 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über Urlaubsabgeltung.

Die Klägerin ist seit September 1990 als Krankenschwester im
Fachkrankenhaus für Psychiatrie des Beklagten in Köln beschäf-
tigt. Sie beantragte im Juni 1990 "Bildungsurlaub" für die Teil-
nahme an einem vom "Bildungswerk Soziale Bildungsarbeit" des Ver-
eins für Soziale Bildungsarbeit e.V. in Köln veranstalteten Spa-
nisch-Intensivkurs für Anfänger/innen in der Zeit vom
25. - 29. November 1991. Der Beklagte lehnte dies mehrfach münd-
lich und schriftlich ab. Daraufhin erhob die Klägerin Klage mit
dem Antrag,

den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin unter
Fortzahlung ihrer Bezüge für die Zeit vom
25. - 29. November 1991 zur Teilnahme an einer
Bildungsveranstaltung des Vereins für Soziale
Bildungsarbeit e. V., Boissereéstraße 3,
5000 Köln, zum Thema "Spanisch-Intensivkurs für
Anfänger/innen" freizustellen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin nahm dennoch unter Verwendung eines Teils ihres Jahresurlaubs an der Veranstaltung teil. In der Berufungsinstanz hat sie dann beantragt,

unter Abänderung des **erstinstanzlichen** Urteils den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin für die Zeit vom 25. November bis 29. November 1991, in der sie unter Verwendung ihres Jahresurlaubs an der Bildungsveranstaltung des Vereins Soziale Bildungsarbeit e. V., Boissereeéstraße 3, 5000 Köln, zum Thema "Spanisch-Intensivkurs für Anfänger/innen" teilgenommen hat, fünf Urlaubstage nachzugewähren,

hilfsweise

festzustellen, daß der **Beklagte** verpflichtet war, die Klägerin unter Fortzahlung ihrer Bezüge für die Zeit vom 25. - 29. November 1991 zur Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung des Vereins für Soziale Bildungsarbeit e. V., Boissereeéstraße 3, 5000 Köln, zum Thema "Spanisch-Intensivkurs für Anfänger/innen" freizustellen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat **Haupt-** und Hilfsantrag zurückgewiesen, weil der Sprachkurs weder der beruflichen noch der politischen Weiterbildung diene. **Nachdem** die Klägerin gegen dieses Urteil Revision eingelegt hat, ist sie mit Ablauf des 30. Juni 1993 bei dem Beklagten ausgeschieden. Deshalb verfolgt sie ihren ursprünglich angekündigten Antrag auf Nachgewährung von Urlaub nicht weiter, sondern beantragt nunmehr,

das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben, das Urteil des Arbeitsgerichts abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin einen Betrag von 751,-- DM brutto **nebst** 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag seit dem 1. Juli 1993 zu zahlen.



Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er erklärt, die Höhe des geforderten Betrages sei zutreffend.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung.

I. Die Änderung des Antrags ist nach § 264 Nr. 3 ZPO statthaft. Danach ist es als eine Änderung der Klage nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klaggrundes statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird. So verhält es sich, wenn wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses statt Urlaubsgewährung Urlaubsabgeltung verlangt wird. Die Antragsänderung ist auch noch in der Revisionsinstanz möglich, wenn die Änderung auf unstreitiges tatsächliches Vorbringen gestützt werden kann. So verhält es sich im Streitfall, nachdem der Beklagte die Höhe des geforderten Betrages und damit die einzelnen Berechnungswerte für zutreffend erklärt hat.

II. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung nach § 7 Abs. 4 BUrtG. Die Klägerin hatte nämlich



bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Gewährung von fünf Tagen Urlaub, der ihr nach § 7 Abs. 4 BUrlG abgegolten werden könnte. Die Klägerin, deren Freistellungsbegehren nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen von dem Beklagten abgelehnt worden ist, hat daraufhin Erholungsurlaub beantragt. Der Beklagte hat dem Antrag entsprochen und für die Zeit vom 25. - 29. November 1991 Urlaub gewährt, § 7 Abs. 1 BUrlG. Die Klägerin ist dann der Arbeit ferngeblieben. Ihr Urlaubsanspruch ist damit in dieser Höhe durch Erfüllung erloschen, § 362 BGB (vgl. Senatsurteile vom 24. August 1993 - 9 AZR 409/90 - und vom 19. Oktober 1993 - 9 AZR 487/91 -). Einen Anspruch auf Nachgewährung ursprünglich nicht gewollten, dann aber doch beantragten und gewährten Urlaubs sieht das Gesetz nicht vor.

Ein Schadensersatzanspruch auf Ersatzurlaub nach den §§ 284 Abs. 1, 286 Abs. 1, 287 Satz 2, 249 ff. BGB besteht nicht, weil die Klägerin nicht vorgetragen hat, der Beklagte habe weiteren Urlaub aus dem Jahr 1991 trotz Mahnung der Klägerin nicht erfüllt.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Leinemann

Düwell

Dörner

Holze

Schwarz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)